

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1); Totalrevision

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat verfolgte bereits seit einiger Zeit das Ziel, das aus dem Jahr 1961 stammende Betriebs- und Wohnlärmreglement systematisch, inhaltlich und sprachlich der heutigen Zeit anzupassen. Zudem gab es in jüngster Zeit vier parlamentarische Vorstösse, die unter anderem ein angepasstes Lärmreglement für die Stadt Bern fordern.

Einer der Vorstösse ist das Interfraktionelle Postulat GFL/EVP, FDP/JF, GLP/JGLP, BDP/CVP (Manuel C. Widmer/Brigitte Hilty Haller, GFL/Tom Berger, JF/Claude Grosjean, GLP/ Milena Daphinoff, CVP): Globalbewilligungen für das Aufstellen von TV-Geräten mit Lautsprechern auf den Aussenbestuhlungsflächen, in welchem gefordert wird, dass bei Public Viewings während Fussballweltmeisterschaften oder -europameisterschaften das Tonabschaltgebot während der Spielpausen und nach den Spielen (Analysen und Berichte) aufgehoben werde, da diese Massnahme einer lebendigen, urbanen Stadt widerspreche.

Ein weiterer Vorstoss ist die Interfraktionelle Motion GFL/EVP, GLP/JGLP, FDP/JF, BDP/CVP (Manuel C. Widmer/Brigitte Hilty Haller, GFL/Claude Grosjean, GLP/Tom Berger, JF/Lionel Gaudy, BDP/Milena Daphinoff, CVP): Eine Stadt ohne Lärm ist keine Stadt – zeitgemässe Grundlagen für das urbane Zusammenleben, in welcher gefordert wird, dass dem Stadtrat ein Reglement für das urbane Zusammenleben vorzulegen sei, bei dem zugunsten einer lebendigen und vielfältigen Stadt der Spielraum, den die Gemeinde Bern innerhalb des kantonalen und des nationalen Rechts hat, maximal genutzt wird.

Der dritte Vorstoss ist das Interfraktionelle Postulat FDP/JF, BDP/CVP, GLP/JGLP, GFL/EVP (Tom Berger, JF/Milena Daphinoff, CVP/Claude Grosjean, GLP/Manuel C. Widmer/Brigitte Hilty Haller, GFL): Zeitgemässe Rahmenbedingungen für die Stadtberner Kultur- und Gastronomiebetriebe, in welchem gefordert wird, dass der Gemeinderat aufzeigen soll, wie die kommunalen rechtlichen Grundlagen dahingehend überarbeitet werden können, dass die Bundesstadt ihrem eigenen Anspruch nach einem urbanen Lebensraum mit einem vielfältigen Kultur- und Freizeitangebot sowie einem lebendigen Nachtleben gerecht werden kann.

Und der vierte Vorstoss ist das Interfraktionelle Postulat FDP/JF, GLP/JGLP, BDP/CVP (Claudine Esseiva, FDP/Marianne Schild, GLP/Milena Daphinoff, CVP): Gastromeile in der unteren Altstadt, in welchem gefordert wird, dass für die Untere Altstadt ein Konzept ausgearbeitet werden soll, das zeitgemäss ist und den Besonderheiten der Gassen gerecht werde, da es anders als in der Oberen Altstadt, in der Unteren Altstadt nicht um Partys und Nachtleben, sondern um das Überleben von beliebten Restaurants, die auch am Abend die Aussenbestuhlung bestmöglich nutzen möchten ohne die Nachbarschaft zu verärgern, geht.

Aufgrund dieser Vorstösse hat der Gemeinderat seine Bestrebungen, ein schlankes und auf die heutigen Bedürfnisse der Stadt Bern angepasstes Lärmreglement auszuarbeiten, weiter vorangetrieben und das veraltete Betriebs- und Wohnlärmreglement total revidiert. Die Revision wurde unter dem Gesichtspunkt durchgeführt, dass Anwohnende in ihrem Ruhebedürfnis geschützt wer-

den, aber auch, dass die vielfältige Kultur- und Gastroszene sowie Gewerbebetriebe nicht unnötig durch nicht mehr zeitgemässe Lärmvorschriften eingeschränkt werden. Bei der Ausarbeitung war jedoch zu beachten, dass ein grosser Teil der Lärmproblematik bereits durch übergeordnetes Recht geregelt ist und die Stadt Bern bei ihrem Lärmreglement daher einen engeren Regelungsspielraum hat.

Ebenfalls festzuhalten ist, dass der Lärm, der durch Feuerwerk, durch das Benützen von Glasammelstellen oder durch Bauarbeiten entsteht, bereits in bestehenden separaten städtischen Erlassen geregelt wird.

Zudem ist zu erwähnen, dass die Lärmproblematik betreffend Kirchenglocken in das neue Lärmreglement keinen Eingang gefunden hat, da der Gemeinderat sich bei seinem Vortrag an den Stadtrat zur Motion Marcel Wüthrich (GFL): Lärmschutz vor nächtlichem Zeitschlag klar gegen eine kommunale Regelung diesbezüglich ausgesprochen hat.

2. Verhältnis zum Bundesrecht und kantonalen Recht

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) und der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; 814.41) hat die Schweiz einheitliche Lärmschutzvorschriften erhalten.

Das Umweltschutzgesetz wurde in erster Linie dazu geschaffen, technische Lärmarten wie Verkehrs- und Industrielärm zu bekämpfen. Die Lärmbekämpfungsvorschriften des USG und der LSV sind deshalb in erster Linie auf Geräusche zugeschnitten, die als unerwünschter Nebeneffekt des Betriebs von Anlagen, Fahrzeugen, ortsfesten Maschinen und dergleichen auftreten.

Lärm soll in erster Linie an der Quelle durch die in Artikel 12 Absatz 1 USG aufgezählten Massnahmen begrenzt werden (Art. 11 Abs. 1 USG). Nebst der Emissionsbegrenzung sind in diesen Gesetzen auch Aspekte der Immissionsbegrenzung beinhaltet (Art. 20 ff. USG). Die Lärmschutz-Verordnung stellt, wie das Immissionsschutzrecht ganz allgemein anlagebezogenes Recht dar. Während für Industrie- und Gewerbelärm (abschliessend) Belastungsgrenzwerte in Anhang 6 der LSV festgelegt wurden, fehlen für die Beurteilung von Alltagslärmquellen in der LSV neben den Belastungsgrenzwerten auch die Ermittlungsmethoden. Belastungsgrenzwerte sind Immissionsgrenzwerte, Planungswerte und Alarmwerte. Sie werden nach der Lärmart, der Tageszeit und der Lärmempfindlichkeit der zu schützenden Gebäude und Gebiete festgelegt.

Raum für Lärmvorschriften der Gemeinden bleibt daher im Bereich der Schalleinwirkungen, die nicht vom Bau oder Betrieb einer Anlage ausgehen oder die von beweglichen Geräten und Maschinen erzeugt werden und nicht durch bauliche Massnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 2 LSV wirksam begrenzt werden können (z.B. Lärm von Veranstaltungen, Modellflugzeugen usw.). Die Gemeinden können zudem Regelungen für Lärmemissionen aufstellen, die den eigentlichen Zweck einer Tätigkeit ausmachen wie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Kirchengeläut oder die Verwendungen von Knallkörpern, weil das eidgenössische Lärmschutzrecht hierfür keine geeigneten Massnahmen bereitstellt.

Weiter legt das Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den Schutz vor Gefährdungen durch nicht-ionisierende Strahlung und Schall (NISSG; SR 814.71) sowie die Verordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711) die Mindestanforderungen für Lärmimmissionen von Veranstaltungen fest.

Auch im Privatrecht existieren Bestimmungen betreffend Lärm auf Stufe Bund. Gemäss Artikel 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) ist jedermann verpflichtet, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarin oder des Nachbarn zu enthalten. Dabei sind nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigte Einwirkungen, unter anderem insbesondere durch Lärm, verboten. Dieser Anwendungsbereich ist jedoch ausschliesslich auf Konflikte zwischen Nachbarinnen und Nachbarn begrenzt und von privater Initiative abhängig.

Ebenfalls sind auf kantonaler Stufe Lärm- und Vollzugsvorschriften zu finden. Wer durch Lärm in der Öffentlichkeit die Nachtruhe stört, wird gemäss Artikel 12 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG; BSG 311.1) mit Busse bestraft. Ebenso wird die Ruhe an öffentlichen Feiertagen durch das Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG; BSG 555.1) geschützt, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen. Weiter gibt es die kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV; BSG 824.761).

Trotz der zahlreichen Regelungen auf Stufe Bund und Kanton und der allgemeinen Vorgaben betreffend Lärmschutz gibt es Bereiche der Lärmthematik, die für das Zusammenleben in einer Stadt unbedingt geregelt werden müssen und die, wie erwähnt, durch die bereits vorhandenen Bestimmungen nicht oder nicht vollständig abgedeckt sind. Lärmimmissionen sind Bestandteil der heutigen Zeit und müssen bis zu einem gewissen Ausmass auch in Kauf genommen werden. Sie gehören zu einer lebendigen Stadt unabdingbar auch dazu. Ein Schutzbedürfnis der Bevölkerung besteht jedoch ebenfalls, da Lärm auch gesundheitsschädigend sein kann. In Artikel 1 USG ist unter anderem festgehalten, dass Menschen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen, wozu auch Lärm gehört, geschützt werden sollen. Das Schutzbedürfnis besteht jedoch vorwiegend zu Zeiten, während denen der Mensch besonders lärmempfindlich ist, namentlich während den Mittags- und Nachtstunden sowie an Ruhetagen. Zudem besteht oftmals bei Lärm grosses Konfliktpotenzial, da die Grenzen zwischen Lärm und akustischem Genuss oft verschwommen sind und von Mensch zu Mensch unterschiedlich wahrgenommen werden. Durch ein kommunales Lärmschutzreglement kann diesem Konfliktpotenzial unter Beachtung der Gegebenheiten in der Stadt Bern Rechnung getragen werden. Die Bevölkerung der Stadt Bern kann vor übermässigem und gesundheitsschädlichem Lärm geschützt werden, im Gegenzug kann aber ermöglicht werden, dass im Rahmen des Zumutbaren beispielsweise auch lärmintensivere Veranstaltungen bewilligt werden. Ebenso soll ein rascher und auf die Gegebenheiten der Stadt Bern angepasster Vollzug möglich sein. Ein kommunales Lärmreglement ist daher weiterhin sinnvoll.

3. Grundsätzliche Änderungen

Das Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms enthält unter anderem Bestimmungen, die in der heutigen Zeit nicht oder kaum mehr massgebend sind. So wurde beispielsweise Artikel 9 gestrichen, nach dem bei der Handhabung von Milchkannen übermässiger Lärm zu vermeiden ist. Weiter waren darin Bestimmungen zu finden, die heute bereits durch Bundes- oder Kantonsrecht abgedeckt sind. Diese Bestimmungen wurden ebenfalls gestrichen. Insgesamt präsentiert sich das neue Lärmreglement im Vergleich mit dem alten in materieller Hinsicht um einiges schlanker.

Andererseits waren Bereiche, welche heutzutage wichtig sind, nicht genügend konkret oder zu kompliziert geregelt. Diesem Umstand soll mit dem neuem Reglement Abhilfe geschaffen werden. So soll neu zum Beispiel die Bewilligung für die Verwendung von Tonwiedergabegeräten bei Sportanlässen als Globalbewilligung direkt im Reglement geregelt werden.

4. Erläuterungen zum Reglement und zu den einzelnen Artikeln

4.1 Gliederung

Das geltende Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms umfasst insgesamt 17 Artikel, das neue Reglement enthält neu nur noch 10 Artikel. Von diesen 10 Artikeln enthalten nur noch zwei materielle Bestimmungen. Das Reglement wurde nochmals deutlich entschlackt. Aufgrund der Kürze des neuen Reglements wurde auf eine Gliederung in Abschnitte verzichtet. Das neue Reglement trägt den Titel «Lärmreglement der Stadt Bern (LR)». Der neue Titel ist zutreffender, weil der eigentliche Betriebs- und Wohnlärm nicht mehr Gegenstand dieses Reglements ist, da dieser durch Bundes- und Kantonsrecht bereits abgedeckt wird.

4.2 Zu den einzelnen Artikeln:

Artikel 1 (Geltungsbereich)

Dieser Artikel umschreibt den Geltungsbereich des Reglements. Gewisse Bereiche betreffend Lärm werden, wie in der Einleitung erwähnt, bereits durch übergeordnetes Recht oder durch besonderes Gemeinderecht teilweise oder abschliessend geregelt und finden keinen Eingang mehr in das städtische Lärmreglement. Zusammengefasst sind hier nochmals die Erlasse aufgezählt, in denen unter anderem Lärmschutzbestimmungen vorzufinden sind:

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG; SR 814.71)
- Verordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711)
- Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (Lärmschutz-Verordnung; LSV; SR 814.41)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
- Lärmschutz-Verordnung des Kantons Bern vom 16. Mai 1990 (Lärmschutz-Verordnung; KLSV; BSG 824.761)
- Gesetz vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG; BSG 311.1)
- Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG; BSG 555.1)
- Reglement vom 15. Mai 1970 zur Bekämpfung des Baulärms (SSSB 824.3)
- Verordnung vom 22. August 2001 über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern (Strassenaktivitätenverordnung; SAV; SSSB 732.211.1)
- Abfallverordnung vom 8. November 2006 (AFV; SSSB 822.111)
- Feuerwerksreglement der Stadt Bern [dieser Erlass ist momentan noch in Ausarbeitung].

Bei allen kommunalen Lärmschutzvorschriften muss zudem beachtet werden, dass ein absolutes Verbot von Lärm den diesbezüglich abschliessenden Regelungen im Umweltschutzgesetz (Art. 11 f., 15 und 16 ff. USG) und der Lärmschutz-Verordnung (Art. 7 f. und 13 f. LSV) widerspricht. Vermeidbarer Lärm ist zwar im Sinn der Vorsorge so weit wie möglich zu unterlassen, dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass jeder im strengen Sinn nicht nötige Lärm völlig untersagt werden müsste. Es gibt keinen absoluten Anspruch auf Ruhe; vielmehr sind geringfügige, nicht erhebliche Störungen hinzunehmen.¹ Übermässige und erhebliche Störungen, sogenannter übermässiger Lärm, ist jedoch gemäss übergeordneter Gesetzgebung zu vermeiden oder durch geeignete Vorkehrungen zu vermindern.

¹ vgl. Art. 15 USG; BGE 123 II 325 E. 4d/bb S. 334 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 1998 in: URP 1998 S. 529 E. 5b/c; ZÄCH/WOLF, Kommentar USG, N. 23 zu Art. 15.

Artikel 2 (Nachtruhe)

Das übergeordnete Recht lässt offen, von wann bis wann die Nachtruhe gilt. Daher ist es den Gemeinden erlaubt, hierzu klärende Bestimmungen zu erlassen. Die Zeit der Nachtruhe ist die Zeit, in denen Personen besonders lärmempfindlich sind und ein grösseres Bedürfnis nach Ruhe und Erholung haben als zu anderen Zeiten. Sie müssen daher in dieser Zeit auch mehr geschützt werden.

Da jedoch festgestellt worden ist, dass sich das Leben, insbesondere in den Sommermonaten und am Wochenende, immer weiter in die Nacht verlagert, die Menschen tendenziell später ins Bett gehen und ein etwas anderes Ruhebedürfnis besteht als noch vor einigen Jahrzehnten, wurde in Absatz 1 die Nachtruhe neu auf 23.00 Uhr festgesetzt. Damit soll dem neuen Bedürfnis bis später in der Nacht draussen sein zu können und unter Umständen auch Lärm zu verursachen, Rechnung getragen werden. Das Ruhebedürfnis der Bevölkerung wird mit acht Stunden Nachtruhe (23.00 bis 07.00 Uhr), weiterhin genügend geschützt, auch aus gesundheitsrechtlicher Sicht.

Festzuhalten ist hier weiter, dass wenn es sich um Nachtruhestörungen zwischen Nachbarn handelt, zivilrechtlich vorgegangen werden kann bzw. die jeweiligen Hausordnungen zur Anwendung kommen und das Lärmreglement der Stadt Bern sodann keine Gültigkeit hat. Ist der Lärm in der Nacht jedoch wiederum durch übergeordnetes Recht oder durch besonderes Gemeinderecht erlaubt, geht dieses Recht vor. Beispielsweise stellt das kantonale Gastgewerbegesetz unter anderem übergeordnetes Recht dar, welches für Gastrobetriebe andere Schliesszeiten vorsieht, welche über die hier festgesetzte Nachtruhe hinausgehen. Gastrobetriebe, welche eine Aussenbestuhlungsfläche haben, dürfen diese oftmals nach der im Lärmreglement festgesetzten allgemeinen Nachtruhe von 23.00 Uhr betreiben, obwohl von diesen Aussenbestuhlungsflächen auch ein gewisser Lärm ausgeht. Die Aussenbestuhlungsflächen sind jedoch baubewilligt und somit wurde bereits beim Baubewilligungsverfahren der Lärmschutz überprüft. Aussenbestuhlungsflächen sind nichtsdestotrotz so zu betreiben, dass Anwohnende in ihrer Nachtruhe nicht übermässig gestört werden.

Absatz 2 erlaubt es den zuständigen Behörden, Ausnahmen von der Nachtruhe zu bewilligen. Der Gemeinderat legt Vorgaben bezüglich den Ausnahmebewilligungen in einer Verordnung fest.

Artikel 3 (Tonwiedergabegeräte und Musizieren im Freien)

Die in diesem Artikel geregelten Vorgaben in Absatz 1, beziehen sich auf Lärm, der auf öffentlichem Grund entsteht. Nachbarstreitigkeiten betreffend Lärm sind auch in diesem Bereich zivilrechtliche Streitigkeiten und fallen nicht unter dieses Reglement.

Die Vorgaben in Absatz 1 folgen dem allgemeinen Grundsatz, dass übermässiger Lärm grundsätzlich vermieden oder vermindert werden soll. Entsteht beim Gebrauch der Tonwiedergabegeräte oder beim Musizieren jedoch kein übermässiger Lärm auf öffentlichem Grund oder liegt eine Bewilligung nach Absatz 2 vor, ist dies erlaubt.

Tonwiedergabegeräte sind nebst den im Reglement erwähnten Radio- und Fernsehgeräten, Lautsprecher und Verstärkeranlagen etc. auch Smartphones, Mikrophone und dergleichen.

Vorbehalten bleiben die vom Gemeinderat erlassenen Bestimmungen. Eine solche Bestimmung bzw. Verordnung des Gemeinderats ist, z.B. die Verordnung vom 22. August 2001 über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern (Strassenaktivitätenverordnung; SAV; SSSB 732.211.1).

Absatz 2 bildet die Grundlage für Musikbewilligung bei öffentlichen Veranstaltungen und auf Aussenbestuhlungsflächen. Der Gemeinderat legt Vorgaben diesbezüglich in einer Verordnung fest.

Bei der Bewilligungserteilung muss immer auf die vor Ort gegebenen Besonderheiten geachtet werden (Anwohnende etc.). So können Bewilligungen auch mit eingeschränkten Lärmzeiten erteilt werden, wenn dies für den Lärmschutz notwendig ist. Ein Beispiel hierfür ist die momentan geltende Bewilligungspraxis, dass lärmintensive Veranstaltungen auf dem Waisenhausplatz aufgrund der angrenzenden Sprachschule Inlingua nur zu bestimmten Zeiten bewilligt werden, an denen der Sprachschulbetrieb nicht gestört wird.

Bewilligungen können für öffentliche Veranstaltungen erteilt werden, wenn Tonwiedergabegeräte im Freien oder in Zelten benützt werden oder musiziert wird und die ortsspezifische Prüfung ergeben hat, dass eine lärmintensive Veranstaltung an diesen Örtlichkeiten für die betroffenen Anwohnenden etc. verträglich ist. Solche Bewilligungen können nur für öffentliche Veranstaltungen und nicht für private Veranstaltungen erteilt werden. Jedoch auch für öffentliche Veranstaltungen, die auf Privatgrund stattfinden (etwa Konzerte im Stadion). Handelt es sich um Privatanlässe oder um Privatpersonen, die im Garten oder Zuhause Tonwiedergabegeräte benutzen und dabei die Nachbarn stören, kann, wie eingangs zu diesem Artikel erwähnt, auf den Zivilweg verwiesen werden.

Ebenfalls können solche Bewilligungen nach Absatz 2 an Gastrobetriebe mit Aussenbestuhlungsflächen erteilt werden, wenn Tonwiedergabegeräte im Freien oder in Zelten benützt werden oder musiziert wird. Das oben Gesagte gilt hier ebenfalls. Es bestand der Wunsch, dass künftig auch auf Aussenbestuhlungsflächen Veranstaltungen mit Tonwiedergabegeräten oder Musikveranstaltungen stattfinden können. Dies war nach bisheriger Regelung und Praxis nur sehr eingeschränkt möglich. Diese Regelungen beziehen sich nur auf die Aussenbestuhlungsflächen. Die Benützung von Tonwiedergabegeräten im Inneren der Gastrobetriebe und die Pflicht zum Schliessen von Fenstern und Türen bei deren Benützung derer und beim Musizieren, wird mit der gastgewerblichen Bewilligung geregelt.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird dem politischen Vorstoss Rechnung getragen, dass die Übertragung von Sportanlässen auf Aussenbestuhlungsflächen in der Stadt Bern unkompliziert möglich sein soll. Die Übertragung von Sportanlässen, in erster Linie Europa- und Weltmeisterschaften und Anlässe von bernischen Sportvereinen, durch Tonwiedergabegeräte ist gemäss diesem Absatz ohne Ausnahmegewilligung erlaubt. Nach der Übertragung der Sportanlässe und den dazugehörigen nachfolgenden Analysen müssen die Tonwiedergabegeräte abgeschaltet werden, spätestens jedoch um 00.30 Uhr.

Bei Public Viewings, die auf öffentlichem Grund, jedoch nicht auf einer Aussenbestuhlungsfläche stattfinden, muss unabhängig von der Lautsprecherbewilligung immer auch eine Veranstaltungsbewilligung für die Benützung des öffentlichen Grunds eingeholt werden. Für diese Standorte kann aus Lärmschutzgründen nicht eine Globalbewilligung im Lärmschutzreglement erteilt werden, wie für die Aussenbestuhlungsflächen von Gastgewerbebetrieben. Die Aussenbestuhlungsflächen von Gastgewerbebetrieben sind allesamt baubewilligt und somit bereits einer Lärmverträglichkeitsprüfung im Baubewilligungsverfahren unterzogen worden. Bei Public Viewings an anderen Standorten auf öffentlichem Grund ist dies nicht der Fall. Daher muss in diesen Fällen weiterhin eine Lärmverträglichkeitsprüfung im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde im Veranstaltungsbewilligungsverfahren vorgenommen werden und bei Gutheissung eine Bewilligung nach Absatz 2 erteilt werden.

Artikel 4 (Strafbestimmungen)

In Artikel 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11) werden die Gemeinden ermächtigt, in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen anzudrohen, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Strafvorschriften entgegenstehen. Dabei beträgt das Bussenhöchstmass Fr. 5 000.00 für Reglemente und Fr. 2 000.00 für Verordnungen. Mit Absatz 1 wird diese Bussenbestimmung verankert. Das in Artikel 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) geregelte Gemeindebussenverfahren kommt hierbei zur Anwendung.

Absatz 2 ermöglicht es, in leichten Fällen von einer Busse abzusehen.

Absatz 3 regelt eine bestimmte Strafbestimmung des übergeordneten Rechts. Bei der Nachtruhestörung ist Artikel 12 KStrG anwendbar. Da hier eine kantonale Strafbestimmung besteht, gilt diese abschliessend, so dass das Gemeindebuswesen bei der Nachtruhestörung nicht zur Anwendung gelangt. Auch sind weitere Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar, falls solche vorhanden sind, ohne dass diese speziell im Lärmreglement erwähnt werden müssen.

Artikel 5 (Massnahmen)

Dieser Artikel legt fest, dass die zuständige Behörde Massnahmen zur Durchsetzung des Reglements ergreifen darf, sobald eine vorschriftswidrige Lärmverursachung vorliegt. Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein. Die Kosten sind von der verantwortlichen Person zu tragen.

Absatz 2 legt fest, dass bei einem Verstoss gegen die Vorschriften des Reglements oder der darauf erlassenen Verordnung und Verfügungen eine bereits erteilte Bewilligung entzogen werden kann. Bei wiederholten Verstössen kann eine erneute Bewilligungserteilung verweigert werden. Die Bewilligungsverweigerung muss in Bezug auf die Dauer der Verweigerung verhältnismässig sein.

Artikel 6 (Verfahren und Rechtsmittel)

Diese Bestimmung regelt das anwendbare Verfahren und die zuständige Rechtsmittelinstanz. Dabei gilt es zu beachten, dass sich das Verfahren in Fällen von Artikel 4 (Strafverfolgung) nicht nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, sondern nach den Bestimmungen über das Gemeindebusverfahren in der Gemeindeverordnung richtet.

Artikel 7 (Übergangsrecht)

Die Übergangsbestimmung ist so ausgestaltet, dass das neue Lärmreglement für Gesuche angewendet wird, welche ab Inkrafttreten des neuen Reglements eingereicht worden sind. Hängige Gesuche oder bereits erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit. Da die Bewilligungen im Normalfall jeweils nur für einen kurzen Zeitraum gelten, wird es beim Inkrafttreten des neuen Reglements kaum hängige Bewilligungen geben und wohl nur wenige hängige Gesuche.

Artikel 8 (Änderung bisherigen Rechts)

Das städtische Gebührenreglement erfährt einige kleinere Änderungen, welche unter Ziffer 6 nachfolgend detailliert beschrieben werden.

Artikel 9 (Aufhebung)

Mit Erlass des neuen Lärmreglements der Stadt Bern muss das bisherige Betriebs- und Wohnlärmreglement aufgehoben werden (Totalrevision).

Artikel 10 (Inkrafttreten)

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5. Lärmverordnung

Gemäss Artikel 2 und 3 kann der Gemeinderat Vorgaben zu den jeweiligen Bewilligungen in einer Verordnung festlegen. Eine solche Verordnung besteht noch nicht und muss erst geschaffen werden. Diese soll nach Inkraftsetzung des Reglements ausgearbeitet werden. In dieser Verordnung könnte möglicherweise unten Aufgezähltes geregelt werden. Dem Gemeinderat steht es aber frei im Rahmen des Reglements weitergehende oder anderweitige Verordnungsregelungen zu erlassen, als die hier genannten:

- Zuständige Behörde: Das Polizeiinspektorat, welches bereits gestützt auf Artikel 21 der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01) die für den Lärmschutz zuständige Behörde ist, könnte in der Verordnung explizit als auch für die Bewilligungserteilung nach dem Lärmreglement zuständige Behörde erwähnt werden.
- Die bereits heute existierende Bewilligungspraxis betreffend den Bewilligungen gemäss Artikel 2 und 3 des Lärmreglements, welche jedoch nur als interne Praxis vorhanden ist, könnte in der Verordnung geregelt werden, so dass für jedermann ersichtlich ist, welche Vorgaben für die Bewilligungen gelten. Dadurch würde eine grössere Rechtssicherheit und eine Garantie für die Gleichbehandlung geschaffen werden. Z.B. sieht die heutige Praxis vor, dass Bewilligungen für die Nutzung von Tonwiedergabegeräten von Montag bis Donnerstag jeweils bis 22.00 Uhr bewilligt werden können, am Freitag und Samstag und vor Feiertagen bis 23.00 Uhr und am 1. August bis 24.00 Uhr.
- Weiter könnte festgehalten werden, dass Bewilligungen für Veranstaltungen auf Aussenbestuhlungsflächen, welche Tonwiedergabegeräte nutzen, pro Betrieb vier Mal jährlich durch das Polizeiinspektorat ausgestellt werden können.
- Ebenfalls in der Verordnung könnten die Vorgaben für die Gesuchseinreichung geregelt werden (Frist, Schriftlichkeit oder nicht etc.).
- Weiter könnte die Ausnahmeregelung die den Gemeinden im kantonalen FRG zugestanden werden, in der Verordnung konkretisiert werden.
- Falls nötig könnten auch noch Strafbestimmungen bei Nichteinhaltung der Vorgaben in der Verordnung vorgesehen werden.

6. Änderung Gebührenreglement

Gleichzeitig mit der Totalrevision des Betriebs- und Wohnlärmreglements soll das Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) teilrevidiert werden.

Da es neu nur noch Bewilligungen nach dem Lärmreglement geben wird und keine sogenannten Musik- und Lautsprecherbewilligungen mehr, sollen diese im Gebührenreglement auch entsprechend umbenannt werden. Für die Gebührenhöhe soll neu nicht mehr die Zeit der Bewilligung massgebend sein, sondern die Anzahl der Bewilligungen. Einzelbewilligungen sollen wie bis anhin mit Gebühren von Fr. 50.00 belegt werden. Es soll ebenfalls weiterhin möglich sein, eine Saisonbewilligung zu beantragen, etwa für Sportanlässe oder für Veranstaltungsreihen. Die Gebühren hierfür sollen leicht erhöht werden auf Fr. 100.00, da es einen Mehraufwand bedeutet eine Saisonbewilligung auszustellen und die Voraussetzungen dafür abzuklären.

Da die zuständige Bewilligungsbehörde keine Statistik über die jeweils erteilten Musik- und Lautsprecherbewilligungen erteilt, kann nur schätzungsweise dargelegt werden, wie sich die Gebührenänderung auf den städtischen Finanzhaushalt auswirken würde. Pro Jahr wurden bis anhin schätzungsweise ca. 400 Bewilligungen à Fr. 50.00 ausgestellt und ca. 30 Bewilligungen à Fr. 150.00. Wenn nun alle Einzelbewilligungen zeitunabhängig nur noch 50.00 kosten, wären das pro Jahr ca. Fr. 4 500.00, die weniger eingenommen werden würden, durch diese Gebührenänderung. Zu beachten ist jedoch, dass die Saisonbewilligungen neu um Fr. 50.00 erhöht worden sind. Pro Jahr werden auch ca. 20 Saisonbewilligungen erteilt, somit würden hier Fr. 1 000.00 mehr eingenommen. Dies gäbe ein Minusbetrag von insgesamt ca. 3 500.00 mit diesen Gebührenänderungen.

Bisherige Gebühren

4.2.10	Übriges Ortspolizeirecht	
4.2.10.1	Musik- oder Lautsprecherbewilligungen	
	a. Einzelanlass: bis 22.00 Uhr	50.00
	b. Einzelanlass: über 22.00 Uhr hinaus	150.00
	c. Saisonbewilligung (namentlich für Gartenwirtschaften und Sportanlagen)	50.00

Neue Gebühren (*Inhaltliche Änderungen kursiv*)

4.2.10	Übriges Ortspolizeirecht	
4.2.10.1	<i>Bewilligungen gemäss Lärmreglement</i>	
	a. <i>Einzelbewilligung</i>	50.00
	b. <i>Saisonbewilligung</i>	100.00

7. Fakultatives Referendum

Die beantragte Totalrevision des Reglements vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms als auch die beantragte Teilrevision des Gebührenreglements unterliegen gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1); Totalrevision.
2. Der Stadtrat beschliesst das neue Lärmreglement der Stadt Bern (Lärmreglement; LR) gemäss Beilage und hebt das Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1) auf.
3. Er beschliesst, Anhang III Ziffer 4.2.10 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (GebR; SSSB 154.11) wie folgt zu ändern (Änderungen kursiv):

4.2.10	Übriges Ortspolizeirecht	
4.2.10.1	<i>Bewilligungen betreffend Lärmreglement</i>	
	a. <i>Einzelbewilligung</i>	50.00
	b. <i>Saisonbewilligung</i>	100.00

4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2020

Der Gemeinderat

Beilage:
Entwurf Lärmreglement